



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PLR, durch Julien Monod (Suppl.)
Gegenstand	Bessere Information über die Möglichkeiten zur Selbstanzeige
Datum	07.09.2016
Nummer	1.0187

Die Postulanten fordern, dass die Walliser Steuerpflichtigen besser und ausführlicher über die Möglichkeit zur Deklaration von hinterzogenen Einkommens- und Vermögenswerten (straflose Selbstanzeige) informiert werden.

Die straflose Selbstanzeige wurde am 1. Januar 2010 im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) eingeführt. Der Kanton Wallis hat diese Möglichkeit bereit mittels Dekret vom 17. Juni 2005 (Inkrafttreten am 1. Januar 2006) eingeführt. Für die Kantons- und Gemeindesteuern werden die Nachsteuern ohne Zinsen erhoben.

Um die Walliser Steuerpflichtigen dazu anzuregen, nicht deklarierte Einkommens- und Vermögenswerte zu melden, hat die kantonale Steuerverwaltung verschiedene Massnahmen getroffen, darunter insbesondere:

- an Vermögensverwalter und Banken gerichtete Referate und Erläuterungen über das anwendbare Verfahren;
- verschiedene Informationen und Interviews, die regelmässig in der Presse veröffentlicht werden;
- Veröffentlichung einer umfassenden Dokumentation auf der Website des Staates Wallis, die für sämtliche Walliser Steuerpflichtigen zugänglich ist (www.vs.ch > Steuern > Einschätzungshilfe online > Aktiven > Rubrik 3200).

Angesichts der grossen Anzahl Steuerpflichtige, die mit Hilfe der Selbstanzeige mit dem Fiskus ins Reine kommen wollten, sind wir der Ansicht, dass die bereits unternommenen Schritte als Erfolg gewertet werden können. Gemäss der diesbezüglichen Statistik, welche die kantonale Steuerverwaltung seit 2010 führt, wurden Vermögenswerte von über 837 Millionen Franken neu deklariert.

Die Postulanten schlagen vor, die Möglichkeiten zur straflosen Selbstanzeige auch in der Broschüre, die zusammen mit der Steuerklärung verschickt wird, aufzuführen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Wegleitung zur Steuererklärung fortan nicht mehr in gedruckter Form herausgegeben wird (Sparsmassnahme im Rahmen von PAS II). Sie wird allerdings jedes Jahr aktualisiert und ist auf der Website der kantonalen Steuerverwaltung abrufbar. Die Dienststelle wird also alle nützlichen Informationen in der elektronischen Broschüre auführen.

Das Departement für Finanzen und Energie ist sich allerdings bewusst, dass diese Broschüre nicht von allen Steuerpflichtigen gründlich gelesen wird. Folglich hat es die kantonale Steuerverwaltung damit beauftragt, die verschiedenen Möglichkeiten zur Selbstanzeige direkt im elektronischen Steuererklärungsformular aufzuführen.

Das Postulat wird folglich zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Verwaltung: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Personal (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 9. August 2017